

VII. Steuerwesen.

In Durchführung der gesetzlich gewährten Begünstigungen für Gebäude mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen wurden mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 7. Jänner, R.-G.-Bl. Nr. 6, die Vorschriften über die Anlage von Familienwohnhäusern und Ledigenheimen, von Schlaf- und Logierhäusern erlassen und das Verfahren über die Erteilung dieser Begünstigungen geregelt. Durch die Verordnung vom 13. Februar, R.-G.-Bl. Nr. 45, wurde der Maximal-Prozentsatz der Verzinsung des für die Erwerbung des Baugrundes und für die Baukosten aufgewendeten Kapitals mit $4\frac{3}{4}\%$ für das Kronland Österreich unter der Enns festgesetzt.

Die bisherigen Bestimmungen über die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse wurden mittels Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1903, jene über die Grundsteuerbehandlung aus Anlaß des Auftretens der Reblaus mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. April, R.-G.-Bl. Nr. 91, neu geregelt.

In Beziehung auf die 18 jährige Steuerfreiheit, welche behufs Beseitigung von Verkehrshindernissen den in belebten Straßen gelegenen und umgebauten Realitäten gewährt wurde, wird das vom Verwaltungsgerichtshofe am 27. Juni 1902 zur Nr. 5843 (M.-Vdg.-Bl. ex 1903, I. 3.) gefällte Erkenntnis, wonach diese ausgedehnte Steuerbefreiung für nur teilweise Umbauten ausgeschlossen ist, als bemerkenswert nachgetragen.

Mit Erlaß vom 9. März, Z. 67.071, hat das k. k. Finanzministerium angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen seitens der Gerichte bei der Verteilung des Erlöses für Mobilien, welche sowohl administrativ, als auch gerichtlich gepfändet waren, das administrative Pfandrecht gar nicht oder nicht nach dem Zeitpunkte seiner Begründung in Berücksichtigung gezogen werden, oder die Bestimmung der gerichtlichen Exekutionsordnung über das Erlöschen der gerichtlichen Pfändung (§ 256) auch auf administrative Pfandrechte bezogen werden sollte, die Berufung an das höhere Gericht einzubringen ist.

In Vollziehung des Artikels IX des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, wurde vom k. k. Finanzministerium mit der Verordnung vom 22. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 138, der Nachlaß an der Grund-, Gebäude- und allgemeinen Erwerbsteuer, ferner der Steuerfuß der Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen verlaublich. Die genannten Steuerbegünstigungen haben wie schon im Vorjahre das Höchstmaß erreicht.

Die prozentuelle Höhe der Umlagen blieb mit Ausnahme jener für die Handels- und Gewerbekammer unverändert. Derselben wurde vom k. k. Handelsministerium mit Verordnung vom 30. November 1902 eine Erhöhung der Zuschläge zur Erwerbsteuer von $1\cdot5\%$ auf 2% gewährt.

Das von den Steuerbemessungsbehörden auf Grund der Zinsertragsbekenntnisse für die Zinsjahre 1901 und 1902 ermittelte jährliche Durchschnittserträgnis der Mietzinse betrug 248,056.736 K 97 h und hat sich gegenüber der letzten Veranlagungsperiode um 16,843.434 K 24 h, das ist um 7.3% erhöht.

Von diesem Mietzinserrträgnisse unterliegen 231,593.766 K 99 h der $26\frac{2}{3}\%$ igen Hauszinssteuer und 16,393.920 K 33 h der früher 20% igen, im Jahre 1903 mit 22% bemessenen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 69,049 K 65 h auf früher hausklassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für die im Berichtsjahre nebst dem Betrage der früheren Hausklassensteuer sechs Zwanzigstel der Differenz auf die $26\frac{2}{3}\%$ ige Hauszinssteuer zu entrichten war.

In dem einverleibten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unterlaa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Auhof gelangten die Zins- und Schulheller nur mit 0.6 des normalen Ausmaßes, und zwar von einem Mietzinse von 92.184 K 85 h zur Einhebung.

Von dem oben nachgewiesenen Mietzinse wurde ein Betrag von 38,683.963 K 38 h für die Erhaltung und Amortisation der Gebäude (15% bei der 22% igen Hauszinssteuer 24%) und ein weiterer Betrag von 64,725.561 K 30 h für steuerfreie Gebäude und Gebäudeteile abgerechnet, daher nur von einem Nettomietzinse von 144,647.212 K 29 h die Hauszinssteuer entrichtet wurde.

Die Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern samt Landes- und Gemeindeumlagen betragen 4,590.483 K 96 h, und zwar anlässlich der Wohnungsleerstellungen 2,218.915 K 31 h, wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses und der Zins- und Schulheller 11.414 K 10 h, und infolge von Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Gebührenrichtstellungen 2,360.154 K 55 h.

Von dem abgeschriebenem Gesamtbetrage entfielen auf die Staatssteuer 1,909.921 K 79 h (vorgeschriebene Summe 37,416.682 K 36 h), auf die Landesumlagen 729.873 K 57 h (vorgeschriebene Summe 13,496.606 K 80 h) und auf die Gemeindezuschläge samt den Zins- und Schulhellern 1,950.688 K 60 h (vorgeschriebene Summe 35,259.300 K 15 h).

In dem letzteren Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gefandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulheller per 38.999 K 69 h, ferner die wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses nicht zur Abfuhr gelangten Zins- und Schulheller per 1018 K 83 h enthalten. Dieser letztere Betrag wurde von 635 säumigen Mietparteien unmittelbar eingefordert, dagegen ein Betrag von 576 K 44 h wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Die gesamten im Jahre 1903 in Gemäßheit der Artikel IV bis IX des Gesetzes über die Personalsteuern gutgerechneten Nachlässe an den staatlichen Realsteuern ergaben eine Summe von 33.782 K 20 h bei der Grundsteuer und von 4,575.938 K 63 h bei der Hauszinssteuer.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an:

Grundsteuer	192.831 K 39 h
Hauszinssteuer	32,142.984 „ 18 „
5% iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	3,498.184 „ 82 „
allgemeiner Erwerbsteuer	10,425.273 „ 06 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	35.956 „ 05 „
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	17,222.166 „ 33 „

im Wege des Abzuges entrichteter Rentensteuer	1,013.478 K 51 h
auf Grund von Bekenntnissen vorge schriebener Rentensteuer . . .	1,217.120 „ 55 „
Personaleinkommensteuer	21,173.096 „ 68 „
Befoldungssteuer	838.299 „ 19 „
alter Erwerb- und Einkommensteuer	25.188 „ 20 „
zusammen	87,784.578 K 96 h

Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben an

Verzugszinsen	493.930 K 97 h
Strafen wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung . .	132.511 „ 70 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerekatasters . . .	1.791 „ 39 „
Taxen für Gewerbeanmeldungen und Firmaprotokollierungen . . .	94.978 „ 69 „
Kommissionsgebühren für die Intervention staatlicher Beamter zur Feststellung von Mietzinsserträgen	170 „ 10 „

Die Einzahlung an Staatssteuern und Gebühren betrug im ganzen 88,507.961 K 81 h

Bei der Grundsteuer ist eine Mindereinnahme von 4661 K 54 h eingetreten infolge des durch Verbauung von Gründen eingetretenen Rückganges in der Gebühren-Vorschreibung. Das Erträgnis der Hauszinssteuer ist um 1,910.621 K 10 h gestiegen, entsprechend der Steigerung des Mietzinses; das Erträgnis der 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude dagegen ist um 87.955 K 71 h infolge Eintrittes mehrerer durch 30 Jahre von der Entrichtung der Hauszinssteuer befreiten Realitäten in die normale Hauszinssteuerpflicht zurückgegangen. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer ergab sich eine Mehreinnahme von 651.539 K 14 h infolge höherer Gebührenvorschreibungen. Bei der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben zeigte sich ein Rückgang von 5479 K 38 h, durch geringere Steuervorschreibung veranlaßt. Die Einnahme bei der Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen sind um 2,649.047 K 35 h gestiegen, insbesondere infolge Einzahlung rückständiger Steuern der Wiener Tramway-Gesellschaft in Liquidation und der städtischen Gaswerke. Gegen die der letztgenannten städtischen Unternehmung für die Jahre 1899 bis 1901 vorgeschriebene Erwerbsteuer wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 4. September 1903 die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen. Beide obgenannte Anstalten leisteten für die verspätete Abstattung auch Verzugszinsen an den Staat und die Gemeinde, wodurch das bedeutende Anwachsen dieser Empfangsposten seine Erklärung findet. Bei der im Wege des Abzuges eingezahlten Rentensteuer ergab sich ein Abgang von 264.483 K 27 h, insbesondere infolge Rückvergütung der von den städtischen Gaswerken für die Anlehenszinsen erlegten und durch deren Einbeziehung in die Erwerbsteuerpflicht nachträglich abgeschriebenen Beträge. Bei der auf Grund von Bekenntnissen eingehobenen Rentensteuer ist eine Mehreinzahlung von 80.506 K 81 h, bei der Personaleinkommensteuer eine solche von 2,381.647 K 5 h eingetreten, teils wegen der Erhöhung der Steuervorschreibungen, vorwiegend aber bildet dieses Mehrerträgnis das Resultat der im Geschäftsberichte erwähnten intensiven Exekutionsführung, wodurch auch bei den unter den Gemeindeabgaben verrechneten Exekutionsgebühren eine Mehreinnahme erzielt wurde. Die Einzahlung an staatlichen Verzugszinsen ist, wie schon vorhin erwähnt, gestiegen und zwar um 157.938 K 09 h, bei den Strafen ergab sich neuerdings eine bedeutende Steigerung und zwar im Betrage von 82.634 K 51 h. Die Einnahme an Taxen war um 108.472 K 72 h geringer als im Vorjahre, in welchem außergewöhnlich hohe Vorschriften stattgefunden haben.

Das Gesamterträgnis der staatlichen Steuern und Gebühren war gegenüber dem Vorjahre um 7,414.749 K 82 h günstiger.

An Landes-Umlagen wurden einbezahlt bei der:

Grundsteuer	56.712 K 08 h
Hauszinssteuer	12,540.425 „ 19 „
5%igen Gebäudesteuer	270.985 „ 22 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,529.557 „ 13 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	3.573 „ 89 „
Erwerbsteuer von Unternehmungen	4,804.189 „ 48 „
Rentensteuer	304.280 „ 12 „
Befoldungssteuer	204.067 „ 98 „
früheren Erwerb- und Einkommensteuer	3.833 „ 66 „
im ganzen der Betrag von	20,717.624 K 75 h

Das Erträgnis der Landesumlagen ist um 1,320.625 K 30 h gestiegen und zwar bei allen Steuergattungen (mit Ausnahme bei der Grundsteuer) aus den bei den Staatssteuern erwähnten Ursachen.

An Gemeinde-Zuschlägen gelangten zur Einzahlung bei der:

Grundsteuer	56.681 K 34 h
Hauszinssteuer	12,817.984 „ 88 „
5%igen Gebäudesteuer	205.217 „ 35 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,526.208 „ 24 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	3.589 „ 67 „
Erwerbsteuer von Unternehmungen	4,751.883 „ 05 „
Rentensteuer	302.576 „ 19 „
Befoldungssteuer	203.158 „ 93 „
früheren Erwerb- und Einkommensteuer	5.465 „ 73 „
zusammen	20,872.765 K 38 h

An Mietzins-Umlagen gelangte ein Betrag von 20,402.133 K 21 h zur Einzahlung. Auf die Rückstände an Bezirksstraßen- und Schulfondsbeiträgen in den ehemaligen Vororten wurden 7 K 23 h einbezahlt. An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 106.988 K 24 h, an Exekutions-Gebühren 308.340 K 99 h eingehoben.

Gleichzeitig mit der Gebäudesteuer werden von den Steueramts-Abteilungen noch solche Abgaben eingehoben, die unmittelbar die Hauseigentümer treffen. Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militär-Einquartierungsbeiträge 247.109 K 34 h, Kanalräumungsgebühren 714.987 K 99 h, Wasserbezugsgebühren für den normalen Hausbedarf 2,981.518 K 61 h.

Ferner wurde an Ordnungsstrafen wegen Nichtüberreichung der Bekentnisse zc. der Betrag von 12.427 K 36 h eingezahlt und an den Allgemeinen Versorgungsfonds abgeführt.

Die Gesamtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 45,646.278 K 35 h.

Bei den Steuerzuschlägen ergab sich vorwiegend eine Steigerung der Einnahmen; dieselbe betrug bei der Hauszinssteuer 500.663 K 71 h, bei der allgemeinen Erwerbsteuer 145.926 K 08 h, bei der Erwerbsteuer von Hausierern 1793 K 1 h, von Unternehmungen 756.393 K 29 h, bei der Rentensteuer 21.464 K 63 h und bei der früheren

Erwerb- und Einkommensteuer 2880 K 40 h. Bei den Steuerzuschlägen zur Grundsteuer ist eine Mindereinnahme von 1373 K, zur 5%igen Gebäudesteuer von 4190 K 16 h und zur Befoldungssteuer von 15.244 K 31 h zu verzeichnen. Es resultiert hieraus bei allen auf die Staatssteuer perzentuell umgelegten Zuschlägen eine Mehreinnahme von 1,408.313 K 65 h, welche ihre Begründung in den schon bei den Staatssteuern erwähnten Ursachen findet.

Das höhere Mietzinssertragnis bewirkte die Steigerung der Einnahmen an Zins- und Schulhellern um 997.026 K 9 h. Die Verzugszinsen sind um 27.492 K 82 h, ferner die Exekutionsgebühren infolge der intensiven Exekutionsführung um 80.958 K 96 h gestiegen. Beim Militär-Einquartierungsbeitrag ist eine Steigerung der Einnahmen um 9523 K 85 h, bei den Kanalräumungsgebühren um 3563 K 39 h und bei den Wasserbezugsgebühren um 21.400 K zu verzeichnen. Bei den Bezirksfonds der ehemaligen Vororte hat sich die Einnahme um 278 K 74 h, bei den Strafen für den Armenfonds um 609 K 1 h vermindert.

Das Gesamtertragnis sämtlicher Gemeindeabgaben war gegenüber dem Vorjahre um 2,547.391 K 1 h größer.

Die Einzahlung an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer betrug bei der allgemeinen Erwerbsteuer 181.397 K 73 h, Erwerbsteuer von Unternehmungen 333.628 K 10 h, alten Erwerb- und Einkommensteuer 139 K 45 h, zusammen 515.165 K 28 h und hat sich um 161.455 K 24 h erhöht und zwar infolge Erhöhung des Umlageperzentess.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurde von den Erwerbsteuerträgern ein Betrag von 341.076 K 13 h eingehoben, und zwar zur allgemeinen Erwerbsteuer 289.240 K 85 h, zur Erwerbsteuer von Unternehmungen 50.760 K 65 h und zur alten Erwerbsteuer 1074 K 63 h.

An Beiträgen zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Gemeindebezirke wurden 118.685 K 15 h einbezahlt.

Auf die zur Wiederherstellung durch die Reblaus zerstörten Weingärten gewährten Darlehen erfolgte eine Rückzahlung im Betrage von 659 K.

Die gesamten, bei den Steueramts-Abteilungen geleisteten Einzahlungen betragen und zwar an:

Grundsteuer	306.224 K 81 h
Hauszinssteuer	57,501.394 „ 25 „
5%iger Steuer	3,974.387 „ 39 „
allgemeiner Erwerbsteuer	15,951.677 „ 01 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	43.119 „ 61 „
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	27,162.627 „ 61 „
Rentensteuer	2,837.455 „ 37 „
Personaleinkommensteuer	21,173.096 „ 68 „
Befoldungssteuer	1,245 526 „ 10 „
früherer Erwerb- und Einkommensteuer	35.701 „ 67 „
Gewerbeanmeldungsstagen und Firmaprotokollierungs-Gebühren	94.978 „ 69 „
Verzugszinsen	600.919 „ 21 „
Exekutionsgebühren	308.340 „ 99 „
Bezirksstraßen- und Schulfondsbeiträgen	7 „ 23 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	1.791 „ 39 „

Kommissionsgebühren	170 K 10 h
Estrafen	144.939 „ 06 „
zusammen	131,382.357 K 17 h
ferner an Zinshellern	9,275.367 „ 51 „
an Schulhellern	11,126.765 „ 70 „
Militäreinquantierungsbeitrag	247.109 „ 34 „
Kanalräumungsgebühren	714.987 „ 99 „
Wasserbezugsgebühren	2,981.518 „ 61 „
Gewölbewache=Beitrag	118.685 „ 15 „
Weingarten=Darlehens=Rückzahlung	659 „ — „

Die gesamte Einzahlung betrug 155,847.450 K 47 h und ist gegen das Vorjahr um 11,480.250 K 10 h gestiegen.

Von den eingezahlten Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren im Betrage von 131,382.357 K 17 h entfielen auf

			oder in Prozenten
den Staat	88,507.961 K	81 h	67·37
das Land	20,717.624 „	75 „	15·77
die Gemeinde	21,300.529 „	20 „	16·21
die Handels- u. Gewerbekammer	515.165 „	28 „	0·39
die Gewerbechul-Kommission .	341.076 „	13 „	0·26

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Verzugszinsen und Exekutionsgebühren verteilen sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise:

			oder in Prozenten
auf die Grundsteuer	56.681 K	34 h	0·26
„ „ Gebäudesteuer	13,023.202 „	23 „	61·14
„ „ Erwerbsteuer (allgemeine und von Hausier- und Wandergewerben)	2,529.797 „	91 „	11·88
„ „ Erwerbsteuer von Unternehmungen	4,751.883 „	05 „	22·31
„ „ Rentensteuer	302.576 „	19 „	1·42
„ „ Befoldungssteuer	203.158 „	93 „	0·95
„ „ frühere Erwerb- u. Einkommensteuer	5.465 „	73 „	0·03
„ „ Verzugszinsen	106.988 „	24 „	} 2·01
„ „ Exekutionsgebühren	308.340 „	99 „	
„ „ Ordnungsstrafen	12.427 „	36 „	
„ „ Bezirksstraßen- und Schulfonds-Beiträge	7 „	23 „	

Von den Gesamteinnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Nebengebühren per 21,300.529 K 20 h und an Mietzins-Umlagen per 20,402.133 K 21 h entfielen auf Steuerzuschläge 51·08%, auf die Zins- und Schulhellern 48·92%.

Von den aus dem Mehrertragnisse der staatlichen Personalsteuern an den n.-ö. Landesfonds überwiesenen Beträgen wurde als 50%iger Anteil der Betrag von 1,127.099 K 57 h an die Gemeinde abgestattet. Der Anteil an dem Ertrage der staatlichen Linienverzehrungssteuer von Wien betrug 996.594 K 68 h.